



Brüssel, den 25. Mai 2021  
(OR. en)

---

---

**Interinstitutionelles Dossier:**  
**2018/0196(COD)**

---

---

8851/21  
ADD 1 REV 1

CODEC 710  
SOC 282  
PECHE 157  
CADREFIN 246  
JAI 558  
SAN 299  
COH 6

## **I/A-PUNKT-VERMERK**

---

Absender: Generalsekretariat des Rates  
Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

---

Betr.: Entwurf einer VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES mit gemeinsamen Bestimmungen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds Plus, den Kohäsionsfonds, den Fonds für einen gerechten Übergang und den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds sowie mit Haushaltsvorschriften für diese Fonds und für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds, den Fonds für die innere Sicherheit und das Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik  
**(erste Lesung)**  
– Annahme des Standpunkts des Rates in erster Lesung und der Begründung des Rates  
= Erklärungen

---

### **Erklärung Ungarns**

Das Verfahren zur Annahme der Verordnungen für die Kohäsionspolitik hat eine weitere wichtige Etappe erreicht. Ungarn hält es für notwendig, seine frühere Erklärung zur Vertretung der Geschlechter und zur Auslegung des Gleichstellungsaspekts in diesen Verordnungen zu bekräftigen.

Die Gleichstellung von Frauen und Männern ist in den Verträgen der Europäischen Union als Grundrecht verankert. Ungarn gewährleistet die Gleichstellung von Frauen und Männern im Rahmen seines nationalen Rechtssystems, im Einklang mit den völkerrechtlich bindenden Menschenrechtsinstrumenten und im Rahmen der Grundwerte und -prinzipien der Europäischen Union.

Aus diesen Gründen legt Ungarn den Begriff „Geschlecht“ gemäß Artikel 8, 10, 19 und 157 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union und gemäß Artikel 21 und 23 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union als Bezugnahme auf das biologische Geschlecht aus.

Darüber hinaus ist Ungarn überzeugt, dass diese legislativen Dokumente nicht dazu geeignet sind, die Bedeutung des Begriffs „Geschlecht“ zu definieren.

Im Einklang mit diesen Gründen und seinen nationalen Rechtsvorschriften legt Ungarn den Begriff „Geschlecht“ in den Verordnungen als Bezugnahme auf das biologische Geschlecht und den Begriff „Gleichstellung der Geschlechter“ in den Verordnungen als Bezugnahme auf die Gleichstellung von Männern und Frauen aus. Hinsichtlich der Aufschlüsselung der Daten vertritt Ungarn die Auffassung, dass die erste Zeile von Anhang I und Anhang II der Verordnung über den ESF+ (und auch Fußnote 27 in Anhang III der JTF-Verordnung) auf den Begriff „Geschlecht“ und die Klammer als Ganzes und nicht auf nur eine der dort aufgeführten Unterkategorien Anwendung finden und sich darauf beziehen sollte.

Da die Festlegung der Bedeutung des Begriffs „Geschlecht“ in die ausschließliche Zuständigkeit der Mitgliedstaaten fällt, sollten die entsprechenden Erwägungsgründe, Artikel, Anhänge und Fußnoten so verstanden werden, dass sie sich auf den Begriff „Geschlecht“ in der Auslegung durch die nationalen Rechtsvorschriften beziehen.

## Erklärung Maltas

Malta begrüßt die förmliche Annahme der Verordnung mit gemeinsamen Bestimmungen (Common Provisions Regulation, CPR). Malta bedauert jedoch, dass Investitionen in die straßenbezogene Infrastruktur einen Koeffizienten von Null für ihren Klimaschutzbeitrag erhalten und nicht in ähnlicher Weise gewichtet werden wie Investitionen in den Schienenverkehr. Diese Situation wird unweigerlich Mitgliedstaaten benachteiligen, die kein Schienenverkehrssystem unterhalten können.

Da Malta ein kleiner Inselmitgliedstaat ist, der keine Eisenbahn betreiben kann und in dem Massenverkehrssysteme nicht durchführbar sind, ist der Ausbau der Straßen für Malta ebenso notwendig wie Investitionen in die Eisenbahn für diejenigen Mitgliedstaaten, die ihren Anteil am Schienenverkehr erhöhen werden. Malta erinnert daran, dass aufgrund seiner einzigartigen nationalen Gegebenheiten und seines begrenzten Emissionsreduktionspotenzials Investitionen in eine effizientere Straßeninfrastruktur in Verbindung mit der Elektrifizierung von Fahrzeugen eine der wenigen wichtigen Möglichkeiten für Malta bilden, weiterhin auf einem ganzheitlichen Ansatz zur Dekarbonisierung aufzubauen und Fortschritte auf dem Weg zur Klimaneutralität zu machen. Diese nationalen Gegebenheiten sind auch der Hauptgrund dafür, dass es hier keine Eisenbahnen gibt.

Dies hat auch Auswirkungen auf die Projektplanung und die Flexibilität bei der Programmplanung. Da die spezifischen Gegebenheiten und Einschränkungen Maltas in Anhang I nicht berücksichtigt werden, muss Malta Finanzmittel aus allen klimabezogenen Projekten kumulieren, um die gesetzten Ziele zu erreichen. Dies schränkt die Möglichkeit ein, Projekte auf die spezifischen Bedürfnisse Maltas auszurichten, sodass andere Projekte kaum möglich sind. Malta fordert die Kommission daher auf, angesichts dieser einzigartigen Gegebenheiten bei der Planung und Programmierung der Fonds die notwendige Flexibilität zu zeigen.

## Erklärung Polens

Die Gleichstellung von Frauen und Männern ist in den Verträgen der Europäischen Union als Grundrecht verankert. Polen gewährleistet die Gleichstellung von Frauen und Männern im Rahmen des polnischen Rechtssystems, im Einklang mit den völkerrechtlich bindenden Menschenrechtsinstrumenten und im Rahmen der Grundwerte und -prinzipien der Europäischen Union. Aus diesen Gründen wird Polen den Begriff „Geschlecht“ in Formulierungen, die ihn enthalten, im Sinne der Gleichstellung von Frauen und Männern gemäß Artikel 8 AEUV auslegen.

## Erklärung Irlands

Irland unterstützt den Standpunkt des Rates in erster Lesung zu allen Verordnungen, die Teil des Legislativpakets zur Kohäsionspolitik für die Zeit nach 2020 sind. Irland nimmt Kenntnis von Artikel 80 der Verordnung mit gemeinsamen Bestimmungen (Dok. ST 6674/21 + ADD 1 + ADD 2) über die Vorkehrungen für die Einzige Prüfung und bedauert die vereinbarte Verknüpfung der Beteiligung an der EUSa mit dem Zugang zu einer vereinfachten Prüfung. Aufgrund seines Common-Law-Systems beteiligt sich Irland nicht an der EUSa und kann daher die Regelung für eine vereinfachte Prüfung nicht in Anspruch nehmen. Irland ist der Auffassung, dass dies dem Grundsatz der Gleichbehandlung der Mitgliedstaaten und dem in Artikel 327 AEUV verankerten Grundsatz, wonach eine verstärkte Zusammenarbeit die Zuständigkeiten, Rechte und Pflichten der nicht an der Zusammenarbeit beteiligten Mitgliedstaaten achtet, widerspricht.

## Erklärung der Kommission

### **Zur Abrechnung der Vorfinanzierung:**

Bei den Obergrenzen für Zahlungen in der MFR-Verordnung wurde die Annahme berücksichtigt, dass alle Vorfinanzierungen jährlich abgerechnet würden. Die Kommission ist der Auffassung, dass die von den gesetzgebenden Organen erzielte Einigung über die Verordnung mit gemeinsamen Bestimmungen dazu führen könnte, dass die geltenden MFR-Obergrenzen für Mittel für Zahlungen unter Berücksichtigung der erwarteten Zahlungsprofile überschritten werden. Dies könnte in der zweiten Hälfte des nächsten Zeitraums zu einem Zahlungsrückstand führen.

### **Zum strukturierten Dialog im Rahmen der befristeten Maßnahmen zum Einsatz der Fonds als Reaktion auf außergewöhnliche oder ungewöhnliche Umstände:**

Gemäß den von den gesetzgebenden Organen angenommenen Bestimmungen ist die Kommission verpflichtet, das Parlament und den Rat unverzüglich über die Bewertung der Lage in Bezug auf außergewöhnliche oder ungewöhnliche Umstände zu unterrichten. Zudem verpflichten die beiden gesetzgebenden Organe die Kommission dazu, sie unverzüglich über die geplanten Folgemaßnahmen in Form von befristeten Maßnahmen zum Einsatz der Fonds zu unterrichten und den im Rahmen des strukturierten Dialogs – zu dem die Kommission vom Parlament oder vom Rat eingeladen werden kann – vertretenen Standpunkten und geäußerten Ansichten gebührend Rechnung zu tragen.

Diese Anforderungen stehen weder im Einklang mit Artikel 291 Absätze 2 und 3 AEUV noch mit der Verordnung Nr. 182/2011 über die Ausschussverfahren, die keine Beteiligung des Parlaments und des Rates an der Kontrolle der Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse vorsieht. Dies könnte zu einer Einschränkung der Durchführungsbefugnisse der Kommission führen. Daher kann die Kommission diese Anforderungen nur insoweit erfüllen, als sie ihre Durchführungsbefugnisse nicht beeinträchtigen, so wie sie in Artikel 291 AEUV und in der Verordnung Nr. 182/2011 über die Ausschussverfahren geregelt sind.

Diese Bestimmungen dürfen keinesfalls in einen anderen Rechtsrahmen übernommen werden, der nicht auf außergewöhnliche oder ungewöhnliche Umstände abstellt.

**Zu weiteren Maßnahmen zum Schutz des EU-Haushalts und des Aufbauinstruments „NextGenerationEU“ vor Betrug und Unregelmäßigkeiten durch die obligatorische Nutzung eines gemeinsamen Instruments zur Datenauswertung, das die Kommission zur Verfügung stellen wird:**

In der Interinstitutionellen Vereinbarung zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission über die Haushaltsdisziplin, die Zusammenarbeit im Haushaltsbereich und die wirtschaftliche Haushaltsführung sowie über neue Eigenmittel, einschließlich eines Fahrplans für die Einführung neuer Eigenmittel, wird die Kommission unter Nr. 30 bis 33 aufgefordert, ein integriertes und interoperables Informations- und Überwachungssystem für den Zugang zu den erforderlichen Daten und für deren Analyse im Hinblick auf eine allgemeine Anwendung durch die Mitgliedstaaten zur Verfügung zu stellen, das ein gemeinsames Instrument zur Datenauswertung und Risikoanalyse umfasst. Darüber hinaus kamen die drei Organe überein, im Zuge des Gesetzgebungsverfahrens zu den einschlägigen Basisrechtsakten loyal zusammenzuarbeiten, um die diesbezüglichen Folgemaßnahmen zu den Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom Juli 2020 sicherzustellen.

Die Kommission ist der Auffassung, dass die von den gesetzgebenden Organen gemäß Artikel 69 Absatz 2 (Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten) erzielte Einigung über die obligatorische Nutzung eines gemeinsamen Instruments zur Datenauswertung sowie die Erhebung und Analyse von Daten über die wirtschaftlichen Eigentümer der Mittelempfänger nicht ausreicht, um den Schutz des Unionshaushalts und von „NextGenerationEU“ vor Betrug und Unregelmäßigkeiten zu verstärken und um wirksame Kontrollen in Bezug auf Interessenkonflikte, Unregelmäßigkeiten, Doppelfinanzierungen und kriminellen Missbrauch der Mittel zu gewährleisten. Daher spiegelt die von den gesetzgebenden Organen in der Verordnung mit gemeinsamen Bestimmungen vereinbarte Vorgehensweise die angestrebten Ziele und den Geist der Interinstitutionellen Vereinbarung nicht angemessen wider.

#### **Zum Schutz des EU-Haushalts durch die Einbehaltung eines prozentualen Anteils von Zahlungen für in geteilter Mittelverwaltung durchgeführte Programme:**

Die Kommission ist der Auffassung, dass die Einigung der beiden gesetzgebenden Organe, den Einbehaltungssatz für Zahlungen im Rahmen der geteilten Mittelverwaltung von 10 % auf 5 % zu senken, ein erhöhtes Risiko birgt, dass aus dem EU-Haushalt Beträge ausgezahlt werden, die von Unregelmäßigkeiten betroffen sind.

Um dieses Risiko zu minimieren, wird die Kommission Zahlungen für Programme in angemessener Weise unterbrechen oder aussetzen, wenn sie der Auffassung ist, dass der Einbehaltungssatz von 5 % nicht ausreicht, um den Umfang möglicher Unregelmäßigkeiten zu decken.